

I.

Die Consulardatirung des getheilten Reiches.

Zu den wenigen Institutionen, welche im römischen Staat bei getrenntem obersten Regiment den Reichstheilen gemeinschaftlich blieben, gehört das Consulat und die von demselben abhängige officielle Jahresbezeichnung. Für die gegenseitige Stellung der wesentlich von einander unabhängigen coordinirten Regierungen so wie für diejenige des italischen Königthums zu der kaiserlichen Regierung von Constantinopel ist die Harmonie wie die Differenz der Jahresdatirung ein wichtiger Messer, und es sollen, im Anschluss an die bahnbrechenden Untersuchungen Giambattista de Rossis¹, diese Beziehungen hier dargelegt werden.

Welche Rückwirkung die verschiedenen Reichstheilungen auf die gemeinschaftlich bleibenden Institute, insbesondere die Gesetzgebung und die Consulardatirung ausgeübt haben, tritt in unserer geringhaltigen Ueberlieferung wenig hervor. Zu unterscheiden ist in Beziehung auf die letztere die Ernennung der Consuln und die Publication.

Die Consuln sind, so lange sie bestanden haben, immer Beamte des Gesamtreichs geblieben; während alle übrigen Beamten für einen engeren Sprengel bestellt sind, hat es im Rechtssinn nie weder einen Consul für den Orient noch einen Consul für den Occident gegeben, sondern nur Consuln für das Gesamtreich. Wenn dies einem einzigen Kaiser gehorchte, ernannte dieser beide Consuln; bei coordinirten Kaisergewalten muss die Ernennung entweder einem von ihnen als Präcipualrecht zugewiesen oder Alternirung oder auch Theilung und Cooperirung dabei eingetreten sein². Festsetzungen darüber werden schon für die Epoche des ungetheilten Reiches getroffen worden sein, seitdem Kaiser Marcus die höchste Stelle der Collegialität geöffnet hatte; sie können noch weniger gefehlt haben, als Diocletianus den Maximianus sich beigesellte, als die drei Söhne Constantins das väterliche Kaiserreich unter

1) Insbesondere kommt hier in Betracht dessen zusammenfassende Auseinandersetzung in den *inscr. christ. urbis Romae* I (1861) p. XXV ff. Meine Untersuchung bezweckt die principiellen Normen von dem massenhaften Detail befreit zu entwickeln. Die mit umfassendster Kenntniss und mit unvergleichlichem Scharfsinn von Rossi gefundenen Ergebnisse sind durchgängig von den späteren Forschern, insbesondere von Binding (in seiner sorgfältigen Zusammenstellung der burgundischen Jahresbezeichnungen: *burg.-roman. Königreich* I, 309 ff.) acceptirt worden und auch ich habe bei eingehender Prüfung Veranlassung von ihnen abzuweichen nur in wenigen Punkten, wohl aber manches zu ergänzen gefunden. 2) Principiell würde das Wesen der Collegialität auf Doppelernennung mit gegenseitigem Veto führen; aber schwerlich ist diese Consequenz für den Principat gezogen werden. Vgl. Staatsrecht 2^a, 1170.